

**Amtliche Bekanntmachung
vom 24. Dezember 2020**

**Satzung über die Benutzung des „3 in one Bewegungsparks Tübingen“
(Skatepark, Parkour, Pumptrack)**

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt in der Jahnallee die Anlage „3 in one – Bewegungspark Tübingen“ mit einem Skatepark, einer Parkour- und einer Pumptrackanlage.

(2) Die Benutzungssatzung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Sie regelt Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzer gleichermaßen gelten.

(3) Die Benutzungssatzung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung anerkannt.

§ 2

Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Universitätsstadt Tübingen (Betreiberin).

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Universitätsstadt Tübingen festgesetzt und werden durch ein Hinweisschild direkt an der „3 in one“ Anlage öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Anlage ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Skatepark: werktags von 8 bis 20 Uhr; an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet
- Parkour und Pumptrack: täglich von 8 bis 22 Uhr

(3) Die Anlage kann ganz oder teilweise während eines bestimmten Zeitraums für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit sind der Aufenthalt und die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt. Die jeweilige Schließung wird durch Aushang der Universitätsstadt Tübingen bekannt gegeben.

§ 4

Benutzungsregeln

(1) Im Interesse der Sicherheit der Nutzer der gesamten Anlage (Skatepark, Parkour, Pumptrack) gelten folgende Benutzungsregeln:

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
3. Bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit ist die gesamte Anlage nicht zu benutzen.
4. Auf andere Nutzer/-innen ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
5. Das Mitbringen, der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
6. Das Rauchen ist im Bereich der Anlage verboten.
7. Beim Aufenthalt sind auf der gesamten Anlage Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
8. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Für die Nutzung des **Skateparks** gelten folgende weitere Regeln:

1. Der Skatepark ist eine Sportanlage und kein Spielplatz.
2. Nutzung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 8 Jahren.
3. Anlage ausschließlich für Nutzer/-innen von Skateboards, Inline-Skates und Stunt-/Scooterrollern. Ab 16 Uhr (innerhalb der allgemeinen Nutzungszeiten) darf die Anlage ausschließlich von Nutzer/-innen von Skateboards und Inline-Skates genutzt werden. Die Benutzung mit anderen Sportgeräten ist nicht gestattet.
4. Der Gebrauch von sachgerechter Schutzausrüstung (wie Helme, Knie- und Ellbogenschoner) wird empfohlen.
5. Es ist verboten, den Skatepark mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
6. Der Skatepark ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten.

(3) Für die Nutzung der **Parkouranlage** gelten folgende weitere Regelungen:

1. Die Parkouranlage ist eine Sportanlage und kein Spielplatz. Sie ist speziell für eine Parkour-Nutzung konstruiert.
2. Nutzung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 8 Jahren.
3. Die Nutzung ist mit sportlichem Risiko verbunden.
4. Helme sind bei der Nutzung der Anlage abzusetzen.
5. Die Aktionsfläche ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten.

(4) Für die Nutzung der **Pumptrackanlage** gelten folgende weitere Regelungen:

1. Die Anlage ist für Nutzer/-innen von MTB, BMX, Dirtbike und geeignete Rollsportgeräte.
2. Nutzung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 8 Jahren.
3. Es gilt Helmpflicht. Der Gebrauch von weiterer sachgerechter Schutzausrüstung (wie z.B. Knie- und Ellbogenschoner) wird empfohlen.
4. Es ist verboten, den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter. Zudem ist die Nutzung mit ungeeigneten Geräten wie Straßenrädern und Spielzeug nicht gestattet.

5. Auf jüngere und ungeübte Nutzer/-innen ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
6. Die Anlage ist nur befahrbar, wenn eine zweite Person anwesend ist.
7. Die Anlage ist nur in gleicher Fahrtrichtung und nicht rückwärts zu benutzen.
8. Die Fahrweise ist dem eigenen Fahrkönnen anzupassen.
9. Der Pumptrack ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten.

§ 5

Haftung

- (1) Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Betreiberin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nutzt oder sich dort aufhält;
2. entgegen § 3 Abs. 3 die Anlage trotz einer angeordneten Sperrung nutzt oder sich dort aufhält;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage verunreinigt oder Abfälle wegwirft;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage in zweckentfremdender Weise benutzt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit die Anlage benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 sich rücksichtslos gegenüber andere Nutzer/-innen verhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke mit sich führt, zu sich nimmt oder an andere abgibt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 raucht;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 andere stört oder belästigt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in belästigender Weise benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5 den Skatepark mit andern als ausdrücklich zugelassenen Sportgeräten oder mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen befährt;
12. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 4 den Pumptrack mit andern als ausdrücklich zugelassenen Sportgeräten oder mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 17. Dezember 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.